

GPSG

Geräte- und Produktsicherheitsgesetz
Auswirkungen und Konsequenzen

Peter Hadwiger, Hadwiger Dokumentation
Liebfrauenstr. 74, 64289 Darmstadt
Hadwiger.doku@t-online.de
0 61 51 95 33 53

GPSG - Entstehung

- ◆ Umsetzung EU-Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG in nationales Recht
- ◆ Stichtag 15.1.2004 - Umsetzungsfrist
- ◆ Gerätesicherheitsgesetz (GSG)
+ Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)
= Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)
- ◆ Inkrafttreten GPSG zum 1.5.2004



GPSG - Ziel

- ◆ „Dachfunktion“ bei der Gewährleistung eines wirksamen Verbraucherschutzes für Produkte – GPSG greift, wenn nicht Spezialvorschriften greifen
- ◆ Ausweitung des wirksamen Verbraucherschutzes
- ◆ Herbeiführung einer Rechtsvereinfachung
- ◆ Sicherheit und Gesundheit bei der Vermarktung technischer Produkte



GPSG – Regelungen - 1

- ◆ GPSG gilt für das Inverkehrbringen und Ausstellen von Produkten, das selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung erfolgt.
- ◆ GPSG gilt auch für gebrauchte Produkte
- ◆ GPSG gilt nicht für Produkte, die
 - als Antiquitäten überlassen werden
 - vor ihrer Verwendung instand gesetzt oder wieder aufgearbeitet werden müssen sofern der Inverkehrbringer darüber unterrichtet



GPSG – Regelungen - 2

- ◆ Inverkehrbringen ist jedes Überlassen eines Produkts an einen anderen, unabhängig davon, ob das Produkt neu, gebraucht, wieder aufgearbeitet oder wesentlich verändert worden ist.
- ◆ Die Einfuhr in den Europäischen Wirtschaftsraum steht dem Inverkehrbringen eines neuen Produkts gleich.
- ◆ Ausstellen ist das Aufstellen oder Vorführen von Produkten zum Zwecke der Werbung.



Produkt?

- ◆ Technische Arbeitsmittel
sind verwendungsfertige Arbeitseinrichtungen, die bestimmungsgemäß ausschließlich bei der Arbeit verwendet werden, deren Zubehörteile sowie Schutzausrüstungen, die nicht Teil einer Arbeitseinrichtung sind ...
- ◆ Verbraucherprodukte
sind Gebrauchsgegenstände und sonstige Produkte, die für Verbraucher bestimmt sind oder unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen von Verbrauchern benutzt werden können, selbst wenn sie nicht für diese bestimmt sind. Als Verbraucherprodukte gelten auch Gebrauchsgegenstände und sonstige Produkte, die dem Verbraucher im Rahmen der Erbringung einer Dienstleistung zur Verfügung gestellt werden.
- ◆ Überwachungsbedürftige Anlagen



Pflichten für

- ◆ Hersteller ist jede natürliche oder juristische Person, die
 - 1. ein Produkt herstellt, oder
 - 2. ein Produkt wieder aufarbeitet oder wesentlich verändert und erneut in den Verkehr bringt.
- ◆ Einführer aus Drittland in die EU
- ◆ Händler



Welche Pflichten?

- ◆ Inverkehrbringen nur für Produkte die den Sicherheitsanforderungen entsprechen, der Verwender bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder vorhersehbarer Fehlanwendung nicht gefährdet wird
- ◆ Vermutlich genügen Produkte den Sicherheitsanforderungen, wenn sie einer im Amtsblatt veröffentlichten Norm entsprechen.



Sicherheitsanforderungen

- ◆ Bei der Beurteilung der Anforderungen sind zu berücksichtigen:
 - Produkteigenschaften: Zusammensetzung, Verpackung, Anleitung für Aufbau, Installation, Wartung
 - Einwirkung auf andere Produkte
 - Darbietung im Handel, Kennzeichnung, Warnhinweise
 - Bedienungsanleitung
 - Verwenderguppen, speziell Senioren, Kinder, Ausländer.



Nicht verwendungsfertige Produkte

- ◆ wenn
 - 1. Sicherheit und Gesundheit erst durch die Art der Aufstellung eines technischen Arbeitsmittels oder verwendungsfertigen Gebrauchsgegenstandes gewährleistet werden, ist hierauf beim Inverkehrbringen des technischen Arbeitsmittels oder verwendungsfertigen Gebrauchsgegenstandes ausreichend hinzuweisen, oder
 - 2. zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit bestimmte Regeln bei der Verwendung, Ergänzung oder Instandhaltung eines technischen Arbeitsmittels oder verwendungsfertigen Gebrauchsgegenstandes beachtet werden müssen, ist eine Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache beim Inverkehrbringen mitzuliefern.



besondere Pflichten

- ◆ Zu den besonderen Pflichten von Herstellern, Händlern und Importeuren beim Inverkehrbringen (§ 5) gehört es,
 - die Verwender über Produktgefahren zu informieren,
 - ihren Namen und Adresse auf dem Produkt anzubringen,
 - Vorkehrungen zu treffen, um wirksame Warnungen vor Produktrisiken an den Verwender schicken zu können,
 - Vorkehrungen zu treffen, um das Produkt möglicherweise zurückrufen zu können,
 - Stichproben durchzuführen und möglicherweise ein Beschwerdebuch führen,
 - Händler über die Sicherheit betreffende Maßnahmen zu unterrichten,
 - Behörden sofort zu unterrichten, wenn sie wissen, dass das Produkt gefährlich ist,
 - Behörden über Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu informieren.



Pflichten der Händler

- ◆ Händler müssen
 - dazu beitragen, dass nur sichere Produkte in Verkehr gebracht werden,
 - Behörden sofort unterrichten, wenn sie wissen, dass das Produkt gefährlich ist,
 - Behörden über Maßnahmen zur Gefahrenabwehr informieren.



Bestimmungsgemäße Verwendung/ Vorhersehbare Fehlanwendung

- ◆ Bestimmungsgemäße Verwendung ist
 - 1. die Verwendung, für die ein Produkt nach den Angaben desjenigen, der es in den Verkehr bringt, geeignet ist oder
 - 2. die übliche Verwendung, die sich aus der Bauart und Ausführung des Produkts ergibt.
- ◆ Vorhersehbare Fehlanwendung ist die Verwendung eines Produkts in einer Weise, die von
 - demjenigen, der es in den Verkehr bringt, nicht vorgesehen ist, sich jedoch aus dem vernünftigerweise vorhersehbaren Verhalten des jeweiligen zu erwartenden Verwenders ergeben kann.



CE-Kennzeichnung

- ◆ Sind die Rechtsvorschriften erfüllt, darf eine CE-Kennzeichnung erfolgen.
- ◆ D.h. Produkt erfüllt die grundlegenden Anforderungen der jeweiligen Richtlinie
- ◆ Selbsterklärung eines Herstellers oder Importeurs



GS-Zeichen

- ◆ Gesetzliche Grundlage ist GPSG
- ◆ Nur die von der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) akkreditierten Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen dürfen das GS-Zeichen vergeben.
- ◆ Vergabe nach Baumusterprüfung und Fertigungsinspektion
- ◆ Jährliche Inspektion der Fertigungsstätte
- ◆ Geltungsdauer 5 Jahre



Überwachung

- ◆ Die Behörde (Baua) ist gehalten eine wirksame Produktüberwachung vorzunehmen, in die ihr Überwachungskonzept regelmäßig bewertet,
 - verfügbare Mängelinformationen systematisch erfasst und auswertet,
 - die in Verkehr gebrachten Produkte regelmäßig stichprobenartig überprüft,
 - die erforderlichen personellen und sonstigen Mittel bereitstellt.



Maßnahmen

- ◆ Maßnahmen wenn ein Produkt den Anforderungen nicht entspricht:
 1. Produktsicherstellung
 2. Prüfung durch zugelassene Stelle
 3. Gefahrenhinweis durch den Hersteller
 4. Gefahrenhinweis durch die zuständige Behörde
 5. Verkaufsverschiebung
 6. Verkaufsverbot
 7. Produktrücknahme
 8. Produktrückruf
 9. Produktvernichtung



Befugnisse der Behörden

- ◆ Behörde ist befugt
 - die Produktionsstätten und Lager der Hersteller und Händler zu prüfen und
 - muss dabei vom Hersteller oder Einführer zur Aufklärung unterstützt werden sowie andere zuständige Behörden über die Maßnahmen informieren (s. § 9 „Meldeverfahren“).
 - Bei Verstößen werden Verkaufsverbote (Untersagungsverfügungen) bekannt gegeben und Informationen über Produktgefahren im Internet veröffentlicht (vgl. § 10 „Veröffentlichung von Informationen“).
 - Bereits heute zeigt sich, dass die Stellen mit ihrer jetzigen Arbeit überlastet sind. Wie sie ihre Aufgaben zukünftig bewältigen werden, bleibt ungewiss.



Informationen bei

- ◆ RAPEX Rapid Alert System for Non-Food Products / EU-Produktinformationssystem
europa.eu.int/comm/consumers/cons_safe/prod_safe/gpsd/rapex_en.htm
- ◆ BAuA (Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin) www.baua.de



Überwachungsbedürftige Anlagen

- ◆ Erlass von Rechtsverordnungen für Überwachungsbedürftige Anlagen durch Behörden
- ◆ Die Behörde kann:
 - im Einzelfall Maßnahmen zur Durchführung der auferlegten Pflichten anordnen beziehungsweise vorgeben, um Gefahren für Beschäftigte und Dritte abzuwenden,
 - die Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage anordnen,
 - den Betrieb der betreffenden Anlage bis zur Herstellung des den Anforderungen entsprechenden Zustandes untersagen.



Strafmaß GPSG

- ◆ Ordnungswidrigkeiten (§ 19)
 - Bis zu 30000 Euro bei wiederholter Zuwiderhandlung gegen Anordnungen
 - Sonst bis zu 3000 Euro
 - Straftaten (§ 20) bis zu einem Jahr bei „beharrlicher Wiederholung“ der Handlung



Konsequenzen bei Verstößen

- ◆ Zivilrechtliche Haftung
 - nach Produkthaftungsgesetz
 - § 823 – Stichwort Instruktionspflicht nach rechtssprechung
- ◆ Schaden am Markt
 - Staatliche handelsverbote
 - Imageschaden
 - Warnungen in der Öffentlichkeit



Vielen Dank fürs Zuhören

- ◆ Weitere Fragen?

Peter Hadwiger, Hadwiger Dokumentation
Liebfrauenstr. 74, 64289 Darmstadt
Hadwiger.doku@t-online.de
0 61 51 95 33 53



Hadwiger Dokumentation,
Darmstadt

8.11.04 GPSG

23